



**University of
Applied Sciences
St. Pölten**

Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten

**Satzungsteil 01 – Organisation
Wahlordnung des Kollegiums**

1. Fassung vom 28.08.2018
2. Fassung vom 16.07.2019
3. Fassung vom 07.07.2020
4. Fassung vom 08.02.2021
5. Fassung vom 21.01.2023
6. Fassung vom 18.07.2023
7. Fassung vom 26.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Geltungsbereich	3
II. Wahl der Mitglieder des Kollegiums.....	3
2.1. Allgemeines	3
2.2. Aktives und passives Wahlrecht.....	3
2.2.1. Gruppe der Studiengangsleitungen.....	3
2.2.2. Gruppe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals	3
2.2.3. Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals	4
2.2.4. Gruppe der Studierenden	4
2.3. Wahladministration	4
2.4. Wahlkommission	4
2.5. Wähler*innenverzeichnis	5
2.6. Ausschreibung der Wahl, Wahltag	6
2.7. Stichtag.....	6
2.8. Kandidaturen	7
2.9. Durchführung der Wahl	7
2.10. Wahllokal	7
2.11. Stimmzettel und Stimmabgabe.....	7
2.12. Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	8
2.13. Anfechtung und Aufhebung der Wahl	8
2.14. Konstituierende Sitzung.....	8
2.15. eVoting.....	8
2.16. Wahlkarte und Briefwahl – nebenberufliches Lehrpersonal.....	9
III. Ausscheiden aus dem Kollegium	11
3.1. Beendigung der Mitgliedschaft	11
3.2. Ersatzmitglieder und Nachwahl.....	11
IV. Wahl der Kollegiumsleitung	12
4.1. Wahl der Kollegiumsleitung und deren Stellvertretung	12
4.2. Wiederbestellung	13
4.3. Funktionsperiode der Kollegiumsleitung	13
4.4. Anfechtung der Wahl	14

I. Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Wahlordnung des Kollegiums ist integraler Bestandteil der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (vgl. § 10 FHG¹).

(2) Sie gilt für alle in Österreich akkreditierten Studiengänge und Hochschullehrgänge an der USTP und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und Erhalter (USTP).

II. Wahl der Mitglieder des Kollegiums

2.1. Allgemeines

§ 2. (1) Die Wahlen in das Kollegium sind nach den Grundsätzen einer gleichen, persönlichen und geheimen Wahl gesondert für jede Gruppe alle drei Jahre durchzuführen. Die Wahlen haben zeitlich so stattzufinden, dass die Konstituierung des neu gewählten Kollegiums vor Ablauf der Funktionsperiode des früheren Kollegiums möglich ist.

(2) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Kollegiums oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Kollegiums, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(3) Eine Wiederwahl in das Kollegium ist unbegrenzt zulässig.

2.2. Aktives und passives Wahlrecht

2.2.1. Gruppe der Studiengangsleitungen

§ 3. (1) Aktiv wahlberechtigt zur Wahl der Gruppe der Studiengangsleitungen ist jede*r Studiengangsleiter*in, der*die am Stichtag in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis als Studiengangsleiter*in zur USTP steht. Jede*r Studiengangsleiter*in kann maximal sechs Stimmen abgeben.

(2) Passiv wahlberechtigt zur Wahl der Gruppe der Studiengangsleitungen ist jede*r Studiengangsleiter*in, der*die am Stichtag in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis als Studiengangsleiter*in zur USTP steht, welches ununterbrochen mindestens sechs Monate vor dem Stichtag bestand.

2.2.2. Gruppe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals

§ 4. (1) Aktiv wahlberechtigt zur Wahl der Gruppe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals ist jede*r Angehörige des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, der*die am Stichtag in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis als Angehörige*r des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals zur USTP steht.

(2) Passiv wahlberechtigt zur Wahl der Gruppe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals ist jede*r Angehörige des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, der*die am Stichtag in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis als Angehörige*r des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals zur USTP steht, welches ununterbrochen mindestens sechs Monate vor dem Stichtag bestand.

¹ Fachhochschulgesetz, StF BGBl 340/1993 idF BGBl I 177/2021

2.2.3. Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals

§ 5. (1) Aktiv wahlberechtigt zur Wahl der Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals ist jede Angehörige*r des nebenberuflichen Lehrpersonals, der*die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis als Angehörige*r des nebenberuflichen Lehrpersonals zur USTP am Stichtag steht.

(2) Passiv wahlberechtigt zur Wahl der Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals ist jede*r Angehörige des nebenberuflichen Lehrpersonals, der*die im aktuellen oder in dem der Wahl vorangegangenen Semester einer Lehrverpflichtung von zumindest einer angebotenen Semesterwochenstunde (ASWS) nachgekommen ist.

2.2.4. Gruppe der Studierenden

§ 6. Die Vertreter*innen der Studierenden werden von der Hochschulvertretung entsandt. Für den Fall deren ständigen Ausscheidens sind mindestens drei Ersatzmandatar*innen zu nennen. Das vertretungsbefugte Organ der Hochschüler*innenschaft an der USTP gibt die entsandten Mitglieder der Kollegiumsleitung schriftlich (E-Mail) bekannt.

2.3. Wahladministration

§ 7. Die Organisationseinheiten der USTP haben die Wahlkommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu unterstützen.

2.4. Wahlkommission

§ 8. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Kollegiums wird eine aus fünf Personen (Lehr- und Forschungspersonal sowie Verwaltungspersonal²) bestehende Wahlkommission eingerichtet, die aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung desselben wählt. Mitglieder der Wahlkommission müssen in einem Dienstverhältnis zur USTP stehen und sind in der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden.

(2) Ihre Aufgabe ist die Durchführung der Wahlen für die Gruppe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, die Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals sowie die Gruppe der Studiengangsleitungen in Übereinstimmung mit den Wahlgrundsätzen sowie die Protokollierung des Wahlvorgangs.

(3) Jede dieser Gruppen (nach Abs 2) entsendet eine Person als Vertretung in die Wahlkommission. Diese Mitglieder der Wahlkommission können nur Vertreter*innen der genannten Personengruppen sein, die selbst nicht zur Wahl stehen.

(4) Zusätzlich werden seitens des Kollegiums zwei weitere Personen aus dem Bereich der FH-Services in die Wahlkommission entsendet.

(5) Die Entsendung bzw. Bestellung der Mitglieder der Wahlkommission hat rechtzeitig vor der Wahl zum nächsten Kollegium zu erfolgen. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommission endet mit der Konstituierung der jeweiligen neu bestellten Wahlkommission.

² Die Departments können zur Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal oder Verwaltungspersonal der Departments entsenden.

- (6) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich schriftlich per E-Mail zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei sind nicht anwesende Mitglieder von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- (7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (8) Die Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:
1. die zeitgerechte, vor Ablauf der Funktionsperiode vorzunehmende Ausschreibung, Festlegung der Tag(e), Ort(e) und die Zeit(en) der Wahl, Vorbereitung und Durchführung gemäß dieser Wahlordnung;
 2. Prüfung und Bekanntmachung der Wähler*innenverzeichnisse der jeweiligen Gruppe;
 3. die Entgegennahme und Prüfung der Kandidaturen auf ihre Rechtmäßigkeit;
 4. die Rückstellung von Kandidaturen zur Verbesserung von Mängeln;
 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wähler*innenverzeichnis;
 6. die Vorbereitung der Stimmzettel;
 7. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls der Wahl;
 8. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
 9. die Ermittlung des Wahlergebnisses;
 10. die Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Wahlkommission ist unverzüglich nach Ende sämtlicher Wahlgänge und deren Auszählung im Anschluss per Aushang an allen Standorten und im Intranet (teamwork) zu veröffentlichen;
 11. die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Kollegiums;

2.5. Wähler*innenverzeichnis

- § 9.** (1) Für die Erstellung des Wähler*innenverzeichnisses ist der Stichtag maßgeblich.
- (2) Die für Personal und Recht zuständige Serviceeinheit der USTP hat im Auftrag des Vorsitzes der Wahlkommission ein Verzeichnis zum maßgeblichen Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigter zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Wähler*innenverzeichnis ist sechs aufeinanderfolgende Werktage lang zur Einsichtnahme an allen Standorten der USTP oder über elektronische Medien zugänglich zu machen. Binnen dieser Frist kann gegen das Wähler*innenverzeichnis schriftlich per E-Mail Einspruch erhoben werden. Darüber hat die jeweilige Wahlkommission – längstens drei Werktage nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme – endgültig zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Verzeichnis bildet das Wähler*innenverzeichnis und ist die Grundlage der Wahlabwicklung.

2.6. Ausschreibung der Wahl, Wahltag

§ 10. (1) Die Ausschreibung der Wahlen hat durch die Wahlkommission mittels E-Mail und mittels Aushang an allen Standorten der USTP zu erfolgen und ist spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag kundzumachen.

(2) Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Zeitraum und Ort(e) der Wahl;
2. Den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag;
3. Den Zeitraum und die Orte für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis sowie für die Einbringung von Einsprüchen gegen das Wählerinnen*verzeichnis;
4. Die Aufforderung, dass Kandidaturen für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals rechtzeitig vor dem Wahltermin persönlich und schriftlich mittels E-Mail bekanntzugeben sind, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.
5. Die Bestimmung, dass bei der Erstellung der Kandidaturen für die zu wählenden Vertreter*innen pro Gruppe nach Möglichkeit mindestens 45 % (vH) Frauen aufzunehmen sowie nach Möglichkeit
 - a) mindestens eine*n Vertreter*in der Dozent*innen je Department
 - b) mindestens eine*n Vertreter*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen je Department
 - c) mindestens eine*n Vertreter*in der nebenberuflichen Lektor*innen je Department
 - d) mindestens zwei Institutsleiter*innen aufzunehmen.
6. Den Zeitraum und die Orte für die Einsichtnahme in die Kandidaturen der Gruppe der Studiengangsleitungen bzw. für die Liste der Wahlwerber*innen aus der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals.
7. Den Hinweis, dass eine Stimme nur für den Wahlvorschlag der jeweiligen Gruppe abgegeben werden kann und eine Person nur für eine Gruppe kandidieren kann (passives Wahlrecht) und auch das aktive Wahlrecht nur innerhalb dieser Gruppe wahrgenommen werden kann. Gehört eine Person mehreren Gruppen an, ist das aktive und passive Wahlrecht gemäß folgender Reihenfolge auszuüben: a) Studiengangsleitung; b) hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal; c) nebenberufliches Lehrpersonal; d) Studierende.

(3) Drei Wahltag sind innerhalb einer Woche aufzuteilen. Die Zeitfenster sollen mindestens einen Vormittag, einen Nachmittag und einmal eine Mittagszeit enthalten.

2.7. Stichtag

§ 11. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.

2.8. Kandidaturen

§ 12. Personen, die bei der Wahl kandidieren möchten, haben frühestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bis spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission persönlich und schriftlich (E-Mail ist ausreichend) ihre Kandidatur einzubringen.

§ 13. Nur mit ausreichender sachlicher Begründung kann sich ein*e Studiengangsleiter*in für die Wahl nicht zur Verfügung stellen. Sollten weniger als sechs Leiter*innen von FH-Studiengängen zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl gemäß § 10 Abs. 2 FHG aus dem Kreis der Vertreter*innen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals zu ergänzen. In diesem Fall werden die Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals von den Angehörigen dieser Personengruppe gewählt.

2.9. Durchführung der Wahl

§ 14. (1) Der*Die Vorsitzende der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

(2) Die Wahl der Gruppen hat im selben Zeitraum stattzufinden.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich.

2.10. Wahllokal

§ 15. Die Wahl ist barrierefrei zu ermöglichen. Der Erhalter hat geeignete Wahllokale für die Durchführung der Wahlhandlung zur Verfügung zu stellen.

2.11. Stimmzettel und Stimmabgabe

§ 16. (1) Jede*r Wähler*in hat sich zunächst durch die Campus-Card oder einen Personalausweis oder einen Reisepass oder einen Führerschein auszuweisen. Ein Mitglied der Wahlkommission hat sodann zu überprüfen, welche Wahlberechtigung besteht. Ist sie oder er im Wähler*innenverzeichnis eingetragen und hat sie oder er keinen Vermerk, dass das jeweilige Wahlrecht schon ausgeübt worden ist, so hat ein Mitglied der Wahlkommission ihr oder ihm das leere Wahlkuvert und den ihr oder ihm zustehenden Stimmzettel zu übergeben.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch die Verwendung der von der Wahlkommission für die einzelnen Gruppen zur Verfügung gestellten Stimmzettel.

(3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der Wählerin bzw. des Wählers eindeutig hervorgeht.

(4) Ist der Wählerin oder dem Wähler beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihr oder ihm auf ihr oder sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der*Die Wähler*in hat den ihr oder ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(5) Die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels ist in jedem Fall in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

2.12. Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- § 17.** (1) Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission nach Wahlschluss unverzüglich festgestellt und über elektronische Medien (Teamwork, Website) bekanntgegeben.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Kollegiums und die Ersatzmitglieder müssen binnen drei Werktagen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mitteilen, wenn sie die Wahl nicht annehmen.
- (3) Kommt eine zur Wahlentsendung oder Nominierung von Vertreter*innen in das Kollegium berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat die Kollegiumsleitung dieser Personengruppe eine angemessene Nachfrist zur Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt das Kollegium auch ohne Vertreter*in dieser Personengruppe als rechtmäßig zusammengesetzt.

2.13. Anfechtung und Aufhebung der Wahl

- § 18.** (1) Ab dem Datum der Veröffentlichung des Wahlergebnisses besteht die Möglichkeit der Wahlanfechtung bei der Wahlkommission für einen Zeitraum von fünf Werktagen. Nach Verstreichen dieser Frist ist das Wahlergebnis gültig.
- (2) Einsprüche wegen Verletzung der Wahlbestimmungen sind begründet per E-Mail einzubringen.
- (3) Richtet sich ein Einspruch lediglich gegen allenfalls ziffernmäßige Fehler oder falsche rechnerische Ermittlungen, so hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, erforderlichenfalls erfolgte Verlautbarungen zu widerrufen und das nunmehr richtig gestellte Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (4) Richtet sich der Einspruch gegen eine Verletzung der Wahlordnung, so hat er den Antrag auf Neudurchführung der Wahl zu enthalten. Wird dem Einspruch in der Sache stattgegeben, hat die Wahlkommission festzustellen, ob die Verfahrensverletzung auf das Ergebnis der Wahl Einfluss haben konnte. Ist dies der Fall, hat die Wahlkommission das Wahlergebnis aufzuheben und unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.
- (5) Einsprüche haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Wahlkommission. Die Wahlkommission hat innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Werktagen in der Sache zu entscheiden. Erfolgt binnen 12 Werktagen keine Entscheidung durch die Wahlkommission, so gilt dies als Stattgebung des Einspruchs.

2.14. Konstituierende Sitzung

- § 19.** In der konstituierenden Sitzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu behandeln:
1. die Neuwahl der Kollegiumsleitung und deren Stellvertretung;
 2. die Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse;

2.15. eVoting

- § 20.** (1) Die Kollegiumswahl kann auf elektronischem Weg (eVoting) durchgeführt werden.
- (2) Im Falle der Durchführung der Wahl auf elektronischem Weg hat das Kollegium per Beschluss Näheres, insbesondere das eingesetzte System, festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung sowie der Datenschutz-Grundverordnung und des

Datenschutzgesetzes gewährleistet ist. Das zum Einsatz kommende System muss hohen Sicherheitsanforderungen (z.B. qualifizierte elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S. 19, und/oder Zertifikat nach Common Criteria für Online-Wahlen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik-BSI) entsprechen und gewährleisten, dass die Aufgaben der Wahlkommission auch bei der elektronischen Wahl erfüllt werden können.

- (3) Durch das bei einer elektronischen Wahl eingesetzte System ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:
1. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses durch Methoden die gewährleisten, dass die ausgefüllten Stimmzettel anonymisiert und nicht rückverfolgbar bei der Wahlkommission zur Auszählung gelangen. Es darf zu keinem Zeitpunkt durch die Wahlkommission oder durch Dritte eine Zusammenführung der Identität des Wählers/der Wählerin mit seinem/ihrer Wahlverhalten möglich sein;
 2. die Verifikation der Identität des/der Stimmberechtigten im Rahmen des Wahlvorganges vor der Übermittlung des Stimmzettels, damit die Stimtabgabe durch Nichtberechtigte und die Abgabe mehrerer Stimmen durch eine Person ausgeschlossen ist. Es dürfen nur jene personenbezogenen Daten verwendet werden, die zur Durchführung der Wahl notwendig sind;
 3. die Unverfälschtheit des ausgefüllten Stimmzettels durch den Einsatz sicherer elektronischer Signaturen und die Geheimhaltung der Wahldaten während der Übertragung zur Wahlkommission durch Verschlüsselung dieser Daten zur Sicherstellung des Wahlgeheimnisses;
 4. die Berücksichtigung des Übereilungsschutzes für den/die Wähler/in wie bei der herkömmlichen Stimtabgabe und
 5. die Erfüllung der an Wahlzellen gestellten Anforderungen durch die aufgestellten technischen Komponenten zur Abgabe der Stimme und die Verpflichtung der Wahlberechtigten durch die Wahlordnung zum unbeobachteten und unbeeinflussten Ausfüllen der Wahlformulare.
- (4) Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen gemäß Abs. 2 und 3 muss von einer Bestätigungsstelle (z.B. gemäß § 7 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016 und/oder Zertifikat nach Common Criteria für Online-Wahlen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik-BSI) bescheinigt sein.

2.16. Wahlkarte und Briefwahl – nebenberufliches Lehrpersonal

- § 21.** (1) Wahlberechtigte aus der Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals sind alternativ zur Möglichkeit der persönlichen Stimtabgabe zur Stimtabgabe durch Übermittlung einer Wahlkarte an die Wahlkommission nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt (Briefwahl).
- (2) Wird die Kollegiumswahl per eVoting durchgeführt (vgl. § 39), so entfällt die Möglichkeit der Briefwahl nach Abs 1.
- (3) Subsidiär gelten – wo dies möglich ist – die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung zur Briefwahl (Wahlkarte) sinngemäß.

- (4) Als Nachweis der Berechtigung zur brieflichen Stimmabgabe hat die Wahlkommission
1. auf Antrag des*der Wahlberechtigten oder,
 2. sofern ihr die betreffenden Gründe bekannt geworden sind, von sich aus eine auf den Namen des*der Wahlberechtigten lautende Wahlkarte auszustellen.
- (5) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte hat spätestens bis zum Ablauf des achten Tages vor dem ersten Wahltag beim/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission einzulangen. Die Wahlkommission hat über die eingelangten Anträge spätestens am siebten Tag vor dem ersten Wahltag zu entscheiden.
- (6) Die für Personal und Recht zuständige Serviceeinheit der USTP hat im Auftrag des Vorsitzes der Wahlkommission ein **Verzeichnis des nebenberuflichen Lehrpersonals** zu erstellen, welches Vor- und Nachname sowie die Anschrift des Hauptwohnsitzes des/der zur Briefwahl Berechtigten zu enthalten hat. Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind in diesem Verzeichnis mit „Wahlkarte“ oder der Abkürzung „WK“ zu kennzeichnen.
- (7) Spätestens am sechsten Tag vor dem ersten Wahltag hat die Wahlkommission den zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten mittels eingeschriebenen Briefes die auf deren Namen lautende Wahlkarte zu übermitteln oder diesen nachweislich (Übernahmebestätigung) persönlich auszuhändigen, sofern sie zum Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften anwesend sind.
- (8) Die Unterlagen zur Wahlkarte umfassen
1. einen bereits frankierten und mit der Adresse der Wahlkommission versehenen, verschließbaren **Briefumschlag**,
 2. ein leeres **Wahlkuvert** und
 3. einen **Stimmzettel**.
- (9) Der*Die Wähler*in hat den von ihm*ihr ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in den Briefumschlag zu legen. Dann hat er*sie auf dem Briefumschlag durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er*sie den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend hat er*sie den Briefumschlag zu verschließen.
- (10) Der Stimmzettel oder das Wahlkuvert dürfen keinerlei Aufschriften oder Zeichen aufweisen, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen.
- (11) Die Unterlagen zur Wahlkarte sind
1. entweder so rechtzeitig an die Wahlkommission zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am letzten Wahltag vor Wahlschluss einlangt, oder
 2. an einem der Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten abzugeben.
- (12) Der*Die Vorsitzende (Stellvertreter*in) der Wahlkommission hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens und den Umstand des Einlangens im **Verzeichnis des nebenberuflichen Lehrpersonals** zu vermerken.
- (13) Die eingelangten Briefumschläge sind vom*von der Vorsitzenden (Stellvertreter*in) der Wahlkommission bis zu deren Öffnung unter Verschluss sicher aufzubewahren.
- (14) Erst am letzten Wahltag nach Wahlschluss darf die Wahlkommission mit der Auszählung der Briefwahlstimmen beginnen: Die Wahlkommission hat

1. die Zahl der retournierten Briefumschläge festzustellen,
2. die Wahlkuverts aus den Briefumschlägen zu entnehmen und

die verschlossenen Wahlkuverts der Briefwahl in die Wahlurne mit den persönlich abgegebenen Stimmzetteln zu legen, mit diesen gründlich zu mischen, gemeinsam auszuzählen und das Ergebnis festzustellen.

III. Ausscheiden aus dem Kollegium

3.1. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 22. Die Mitgliedschaft im Kollegium endet

1. bei Mitgliedern der Gruppe der **Studiengangsleiter*innen** und bei Mitgliedern der Gruppe des **hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals**
 - a) wenn das Dienstverhältnis zur USTP beendet wird oder
 - b) wenn ein Mitglied aus der Gruppe der Studiengangsleitungen, aus der Gruppe des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals oder aus der Gruppe des nebenberuflichen Lehrpersonals in eine andere Gruppe wechselt,
2. bei Mitgliedern der Gruppe des **nebenberuflichen Lehrpersonals** wenn die erforderliche Lehrverpflichtung im Umfang von zumindest einer Semesterwochenstunde jedes zweite Semester nicht erfüllt wird, jedenfalls mit dem Tag des Semesterbeginns,
3. bei Mitgliedern der Gruppe der **Studierenden** wenn das Ausbildungsverhältnis zur USTP beendet wird,
4. durch **Rücktritt**, welcher gegenüber der Kollegiumsleitung nachweislich (z.B. E-Mail) zu erklären ist.

3.2. Ersatzmitglieder und Nachwahl

§ 23. (1) Scheidet ein Mitglied des Kollegiums vorzeitig aus oder ist dauerhaft verhindert, so wird für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied nachgereiht bzw. bei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden entsendet. Dies erfolgt entsprechend der Reihenfolge des erzielten Wahlergebnisses der jeweiligen Personengruppe.

- (2) Können die erforderlichen Mitglieder, auch nach der Nachrückung der Ersatzmitglieder, nicht mehr gestellt werden, so hat eine Nachwahl gemäß dieser Wahlordnung zu erfolgen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.
- (3) Die Nachwahl erfolgt nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung mit der Maßgabe, dass die Ausschreibung der Wahl zumindest 3 Wochen vor dem ersten Wahltag zu erfolgen hat, die Einsicht in das Wähler*innenverzeichnis auf 3 Tage reduziert wird und die Kandidaturen ab dem Tag der Ausschreibung bis 3 Tage vor dem ersten Wahltag eingebracht werden können.
- (4) Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl, bei einer nochmaligen Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV. Wahl der Kollegiumsleitung

4.1. Wahl der Kollegiumsleitung und deren Stellvertretung

§ 24. (1) Die Wahl der Leitung des Kollegiums sowie der Stellvertretung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters ist Aufgabe des Kollegiums.

(2) Mit Zustimmung des Kollegiums kann der Dreivorschlag auf zwei Personen reduziert werden.

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein.

§ 25. (1) Die Wahl der Kollegiumsleitung sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin der Kollegiumsleitung und die Bestellung des Schriftführers bzw. der Schriftführerin findet innerhalb angemessener Frist nach der Wahl der einfachen Mitglieder des Kollegiums in dessen konstituierender Sitzung in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen statt. Es gelten die Wahlgrundsätze einer gleichen, persönlichen und geheimen Wahl.

(2) Für die Durchführung der Wahlen wird vom Kollegium in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, ein Wahlgremium, bestehend aus drei Kollegiumsmitgliedern, eingerichtet. Die Leitung der Einrichtung des Wahlgremiums obliegt dem Kollegiumsmitglied, welches der USTP am längsten angehört.

(3) Die Kollegiumsleitung sowie deren Vertretung werden aufgrund eines Dreier- oder Zweivorschlages des Erhalters (siehe § 10 Abs. 3 Z 1 FHG) von den zwölf gewählten und vier entsandten Mitgliedern des Kollegiums in geheimer Wahl gewählt.

(4) Als Kollegiumsleitung gewählt ist diejenige Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.

(5) Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit gemäß Abs. 4 erreicht, so ist in einer Stichwahl (Abs. 6) zwischen jenen Kandidat*innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt vorzugehen: Erhalten im ersten Wahlgang Personen die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist zwischen diesen Personen eine Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu treffen. Ergibt diese Wahl wieder einen Gleichstand an Stimmen, so ist per Los zu entscheiden. Die Wahlhandlung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

(6) Für eine Entscheidung in der Stichwahl zwischen zwei Personen (Abs. 5 Satz 1) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Ergibt der erste Durchgang der Stichwahl einen Gleichstand an Stimmen, so ist ein zweiter Durchgang in der Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch der zweite Durchgang der Stichwahl einen Gleichstand an Stimmen, so ist per Los zu entscheiden.

(7) Die Wahl der stellvertretenden Kollegiumsleitung erfolgt aus den Kandidat*innen, die nicht zur Kollegiumsleitung gewählt wurden. Als stellvertretende Kollegiumsleitung gewählt ist diejenige Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Entscheidung erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Führt auch der zweite Wahlgang zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(8) Der*die verbliebene Kandidat*in steht als Ersatzmitglied zur Verfügung.

(9) Die Gewählten sind grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet. Wenn die*der Gewählte persönliche Gründe geltend macht, die die Annahme der Funktion nicht zumutbar erscheinen lassen, entscheidet das Kollegium nach Abklärung der Entschuldigungsgründe.

(10) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der zu diesen Wahlen stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums bei diesen Wahlen anwesend sind. Wird dieses

Quorum nicht erfüllt, hat der*die Wahlvorsitzende unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.

- (11) Der Dreivorschlag bzw. Zweivorschlag wird unter dem Wahlvorsitz des Kollegiumsmitglieds, welches der USTP am längsten angehört, zur Abstimmung gebracht. Der*die Wahlvorsitzende ist ebenfalls stimmberechtigt.
- (12) Andere Personen als die wahlberechtigten Personen sind nicht berechtigt, bei Debatten zu den Wahlen und/oder bei den Wahlen selbst im Kollegium anwesend zu sein.
- (13) Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums, welche sich diesen Wahlen stellen, haben bei Debatten zu den Wahlen nicht anwesend zu sein.
- (14) Die Wahl erfolgt durch Ausföhlung der Stimmzettell, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettell in die Wahlurne.
- (15) Der Stimmzettell hat die Überschrift „Wahl der Kollegiumsleitung“ für die Wahl zur Kollegiumsleitung und die Überschrift „Wahl zur stellvertretenden Kollegiumsleitung“ für die Wahl zur stellvertretenden Kollegiumsleitung zu enthalten sowie eine Liste mit den Namen der 3 bzw. 2 Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge. Das Zeichen zum Wählen der Kandidatin/des Kandidaten ist vor den jeweiligen Namen zu setzen.
- (16) Eine elektronische Stimmabgabe sowie Briefwahlen sind unzulässig.
- (17) Scheidet die Kollegiumsleitung oder deren Stellvertretung vorzeitig aus, so wird für den Rest der Funktionsperiode der Stellvertretung ein Ersatzmitglied nachgereiht. Dies erfolgt entsprechend der Reihenfolge des erzielten Wahlergebnisses bei der Wahl der Stellvertretung der Kollegiumsleitung. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist über ein Ersatzmitglied abzustimmen. Ist die Position des Ersatzmitgliedes vakant, so ist vom Erhalter bis eine Woche vor der nächsten Sitzung des Kollegiums ein Zweivorschlag einzubringen. Das Kollegium wählt in der nächsten Sitzung nach den in dieser Wahlordnung angeführten Grundsätzen.

4.2. Wiederbestellung

- § 26.** (1) Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das amtierende Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen (Wiederbestellung). Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Der Zeitpunkt der Wiederbestellung ist so zu wählen, dass im Falle der Ablehnung der Wiederbestellung durch das Kollegium oder den Erhalter die Wahl der Kollegiumsleitung (aufgrund eines Dreier- bzw. Zweivorschlags) und deren Stellvertretung wie in § 28 vorgesehen, erfolgen kann.

4.3. Funktionsperiode der Kollegiumsleitung

- § 27.** (1) Die Funktionsperiode der Kollegiumsleitung beginnt zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Kollegiums und endet mit der Übernahme durch die neugewählte Kollegiumsleitung.
- (2) Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig.

- (3) Im Falle der Wiederbestellung beginnt die neue Funktionsperiode der Kollegiumsleitung und/oder Stellvertretung mit Beschluss des Kollegiums bzw. Zustimmung des Erhalters und endet mit der Übernahme der neugewählten Kollegiumsleitung.

4.4. Anfechtung der Wahl

§ 28. (1) Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann die Wahl der Kollegiumsleitung innerhalb derjenigen Sitzung des Kollegiums anfechten, in der das Ergebnis bekanntgegeben wird. Ob die Anfechtung der Wahl zugelassen wird, entscheidet das Wahlgremium durch einen begründeten Beschluss.

- (2) Wird die Anfechtung zugelassen, kann das Wahlgremium entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung korrigieren oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig erklären und insoweit eine Wiederholung anordnen. Die Wahlwiederholung ist dann unverzüglich nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.